



Arbeitsgericht | Postfach 35 20 | 67623 Kaiserslautern

- per E-Mail -



Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0631 3721-0
Telefax 0631 3721-510
Poststelle.Kaiserslautern@
arbg.jm.rlp.de
www.ARBGKL.justiz.rlp.de

30.03.2023

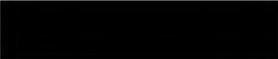
Mein Aktenzeichen
1402 E - 1/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frank Strauch
Poststelle.Kaiserslautern@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
0631 3721-502
0631 3721-510

Auskunftsansprüche - Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte 

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.03.2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen **1) bis 6) und 8) und 9)** können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage **7)** wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage wird verneint.

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Kaiserslautern-Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Am Hauptbahnhof
auch für behinderte Menschen



Ob gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht werden sollen, erfolgt im Übrigen durch Entscheidung der Vorsitzenden Richterin bzw. des Vorsitzenden Richters in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Luczak